

Richtlinie zur Erstattung der Kosten für den Betrieb der Impfzentren und Mobilien Teams (Impfzentrenkostenerstattungsrichtlinie – ImpfKERstR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 14. Januar 2021, Az. G31n-K4300-2020/193-65, geändert durch Bekanntmachung vom 17. Juni 2021, Az. G31n-K4300-2020/193-65, geändert durch Bekanntmachung vom 28. Oktober 2021, Az. G35d-K4300-2020/193-674

1. Zweck der Erstattung

¹Zur Bekämpfung der Corona-Pandemie hat der Ministerrat am 27. Oktober 2020 ein bayerisches Impfkonzept beschlossen. ²Mit Schreiben des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 9. November 2020 wurden die Landratsämter und kreisfreien Städte (Kreisverwaltungsbehörden) in Bayern beauftragt, Impfzentren und Mobile Teams einzurichten. ³Mobile Teams werden die Impfungen vulnerabler und insbesondere in der Fortbewegung eingeschränkter Personen übernehmen. ⁴Da zunächst nicht ausreichend Impfstoff für die Gesamtbevölkerung zur Verfügung steht, liegt der Fokus zu Beginn der Impfungen auf dem Schutz von Personen mit erhöhtem Risiko für schwere und tödliche Verläufe bei einer COVID-19-Erkrankung sowie dem Schutz für Personen mit einem erhöhten Infektionsrisiko. ⁵Mittelfristig soll eine flächendeckende Impfung die Rückkehr zur normalen Lebenssituation ohne spezielle Schutzmaßnahmen ermöglichen. ⁶Diese Richtlinie regelt die Erstattung der den Kreisverwaltungsbehörden bei der Errichtung und dem Betrieb der Impfzentren und Mobilien Teams entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten.

2. Gegenstand der Erstattung

2.1 Zeitraum der Erstattung

Erstattet werden Kosten, die bei der Errichtung und dem Betrieb der Impfzentren und Mobilien Teams gemäß GMS vom 9. November 2020 im Zeitraum vom 9. November 2020 bis zum 30. April 2022¹ entstehen.

2.2 Definition Impfzentren und Mobile Teams

¹Bei Impfzentren handelt es sich um ortsgebundene Einrichtungen, die von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Impfung und der damit zusammenhängenden verwaltungstechnischen Abwicklung, Aufklärung und kurzfristigen Überwachung geimpfter Personen betrieben werden. ²Die Impfzentren dienen ferner als Ausgangsbasis für die Mobilien Teams. ³Die Mobilien Teams sind nicht ortsgebunden und führen die entsprechenden Leistungen insbesondere bei notwendigen Hausbesuchen, in stationären Einrichtungen (Alten- und Pflegeheimen, Behinderteneinrichtungen), Impfbussen sowie gegebenenfalls in vorübergehend dafür gewidmeten Einrichtungen, z. B. Turnhallen, Messegebäude, aus.

3. Art und Umfang der Erstattung

3.1 Erstattungsfähige Kosten

¹Alle notwendigen und angemessenen Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Impfzentren und Mobilien Teams sind erstattungsfähig. ²Darunter fallen auch Kosten, die ab Bereitstellung der Impfzentren und Mobilien Teams bis zum tatsächlichen Betriebsbeginn anfallen. ³Dazu gehören insbesondere:

- Kosten für die Errichtung und den Abbau von Impfzentren,
- Miete für Räumlichkeiten,
- Betriebsmittel und Nebenkosten,

¹ Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021 und vom 28.10.2021.

- Miete für Gerätschaften,
- Instandsetzungs- und Wartungskosten für Räumlichkeiten und Gerätschaften, ohne Fahrzeuge,
- Fahrtkosten pauschal 0,35 Euro pro zurückgelegten Kilometer mit Dienstfahrzeugen oder bei dienstlicher Veranlassung mit privaten Fahrzeugen der Beschäftigten, einschließlich der Fahrten der Mobil Teams; gegen Nachweis oder Begründung auch gegebenenfalls höhere tatsächlich angefallene Kosten,
- Verbrauchsmaterialien,
- Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen,
- Entschädigungskosten für die Beauftragung freiwilliger Hilfsorganisationen,
- Kosten im Rahmen der Amtshilfe von Feuerwehr, THW, Bundeswehr, Behörden und anderen Einrichtungen,
- Personalkosten für eingesetztes nicht staatliches Personal,
- Kosten für die Beauftragung von medizinischem Fachpersonal,
- Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister,
- Kosten für Sicherheitsdienst und Sicherheitsmaßnahmen in den Impfzentren; die Notwendigkeit ist zu dokumentieren und nach dem ersten Monat des Betriebs der Impfzentren zu evaluieren,
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
- Kosten für den reduzierten Betrieb der Impfzentren ab Oktober 2021, Sachkosten für die Vorhaltung von Notfall-Optionen zur Wiederherstellung der vollen Kapazitäten (Standby-Betrieb) sowie ein gegebenenfalls erforderliches Hochfahren der Kapazitäten.²

⁴Nicht erstattungsfähig sind:

- Personal- und Sachkosten allgemeiner Art, die auch ohne die Corona-Pandemie entstanden wären; ausgenommen hiervon ist die Erstattung der Kosten für in den Impfzentren eingesetztes Verwaltungspersonal der Kommunen in Höhe von 50 %³,
- Kosten jeder Art, soweit vom Freistaat Bayern ausreichend Vorkehrungen getroffen wurden und ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, z. B. PSA, Impfmateriale, Software, Hardware etc., außer es handelt sich um eine Notbeschaffung; gegen Nachweis oder gesonderte Begründung der Notwendigkeit,
- Kosten, die im Schwerpunkt dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) unterliegen,
- von Krankenhäusern und Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege veranlasste Beschaffungen und Maßnahmen, zum Beispiel Anschaffung von Schutzausrüstung, Beschaffung von Geräten, Einstellung von Personal,
- kalkulatorische Kosten, z.B. Miete für städtische beziehungsweise kreiseigene Gebäude und Liegenschaften, Zinsen, Abschreibungen und Ähnliches
- Personalkosten für die Vorhaltung von Notfall-Optionen zur Wiederherstellung der vollen Kapazitäten (Standby-Betrieb); es sei denn, wenn anders ein Hochfahren des Betriebs der Impfzentren innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nicht gewährleistet werden kann. Die Kostenerstattung ist in diesem Fall gesondert zu beantragen und die Notwendigkeit und

² Angefügt durch Bekanntmachung vom 28.10.2021.

³ Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

Angemessenheit gesondert zu begründen. In diesem Fall ist das Verfahren nach Ziffer 4 sowohl für kreisfreie Städte wie für Landratsämter anzuwenden.⁴

3.2 Ausgleich durch andere Mittel

¹Doppelerstattungen durch zusätzliche Inanspruchnahme anderer Corona-Hilfen und Erstattungen sind ausgeschlossen. ²Soweit mit der Erbringung der ärztlichen Leistungen in den Impfzentren und Mobil Teams Ärzte beauftragt wurden, die nach der Vereinbarung zwischen der KVB und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Impfungen gegen COVID-19 vom 4. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung (Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren) abrechnungsberechtigt sind, sind die erbrachten Leistungen von den Ärzten unmittelbar gegenüber der KVB gemäß der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren abzurechnen und nicht gemäß dieser Richtlinie erstattungsfähig. ³Soweit Ärzte und anderes Personal durch externe Dienstleister beauftragt und vergütet werden, werden die Kosten des externen Dienstleisters zunächst durch die Kreisverwaltungsbehörden erstattet. ⁴Die Kreisverwaltungsbehörden haben im Rahmen der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren die Möglichkeit, mit der KVB eine gesonderte Vereinbarung zur Durchführung der Abrechnung mit externen Dienstleistern zu schließen und die anfallenden Kosten für ärztliche Leistungen und Leistungen durch vom Arzt selbst gestelltes medizinisches Assistenzpersonal über die KVB oder gemäß dieser Richtlinie direkt gegenüber dem Freistaat Bayern abzurechnen. ⁵Sofern die Kreisverwaltungsbehörden entsprechend Satz 4 im Rahmen der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren durch eine gesonderte Vereinbarung zur Durchführung der Abrechnung mit der KVB abrechnen, ist eine Erstattung durch den Freistaat Bayern ausgeschlossen. ⁶Im Übrigen gilt, dass alle Einnahmen, die die Erstattungsempfänger beziehungsweise von diesen Beauftragte von anderen Kostenträgern erhalten (zum Beispiel Sozialversicherungsträger, gesetzliche Krankenversicherung, KVB) die erstattungsfähigen Kosten vermindern. ⁷Diese Kostenträger haben die Kreisverwaltungsbehörden vorrangig in Anspruch zu nehmen.

3.3 Angemessenheit der Kosten⁵

¹Die Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister sind als angemessen anzusehen, wenn der Auftrag unter Einhaltung der jeweils anwendbaren vergaberechtlichen Vorgaben erteilt wurde. ²Die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorgaben ist von den Kreisverwaltungsbehörden in eigener Verantwortung zu prüfen. ³Für medizinische Leistungen bestimmt sich die Angemessenheit nach den in der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren festgelegten Sätzen.

4. Verfahren bei kreisfreien Städten

4.1 Erstantrag

¹Die Erstattungsempfänger stellen bei der für sie zuständigen Regierung für ab dem 9. November 2020, für Dezember 2020 und gegebenenfalls für weitere bereits abgeschlossene Monate einen Erstattungsantrag nach dem Muster der **Anlage** zu dieser Richtlinie. ²Den Anträgen ist ein Sachbericht beizufügen, der das Vorliegen der Erstattungsvoraussetzungen und die Angemessenheit der entstandenen Kosten belegt. ³Darüber hinaus sollen die Anträge, wenn die Auszahlung eines monatlichen Vorschusses begehrt wird, eine Prognose enthalten, in welcher monatlichen Höhe für den Betrieb der Impfzentren Folgekosten bis April 2022⁶ anfallen werden. ⁴Die in den Anträgen enthaltenen Kosten sind durch prüffähige Belege (in Kopie) nachzuweisen. ⁵Prüffähige Belege über nachgewiesene Kosten sind beispielsweise bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege und Ähnliches.

4.2 Endantrag

⁴ Angefügt durch Bekanntmachung vom 28.10.2021.

⁵ Nr. 3.3 neu gefasst mit Bekanntmachung vom 28.10.2021.

⁶ Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021 und vom 28.10.2021.

¹Die Erstattungsempfänger stellen für sämtliche bis zum 30. April 2022⁷ anfallenden Kosten Erstattungsanträge nach dem Muster der **Anlage** zu dieser Richtlinie. ²Nr. 4.1 Satz 2, 4 und 5 gilt für den Endantrag entsprechend.

4.3 Antragsfrist

¹Spätestens zwei Monate nach dem Ende des Betriebs der Impfzentren sind alle Anträge bei der zuständigen Regierung einzureichen. ²Über Ausnahmen entscheidet die Regierung unter Berücksichtigung der Gründe, die zu der Verzögerung geführt haben. ³Soweit dem Erstattungsempfänger ein Vorschuss gewährt wurde, ist der Endantrag bis zum 30. Juni 2022⁸ bei der Regierung einzureichen. ⁴Auf noch ausstehende Kostenrechnungen soll hingewiesen werden, diese können bis zum 30. Juni 2022⁹ nachgereicht werden; Satz 2 gilt entsprechend.

4.4 Zuständigkeit

Die Regierung, in deren Bezirk der Erstattungsempfänger seinen Sitz hat, entscheidet über die Anträge per Erstattungsbescheid.

4.5 Nebenbestimmungen zum Erstattungsbescheid

¹Werden dem Antragsteller nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet, ist die Regierung unverzüglich zu unterrichten und die Erstattung wird um diesen Betrag gekürzt. ²Etwaig angeschaffte Anlagegüter sind so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. ³Der Erstattungsempfänger wird im Erstattungsbescheid verpflichtet, sämtliche Verwertungserlöse unverzüglich an die Bewilligungsbehörde zurückzuzahlen und entsprechend prüffähige Belege vorzulegen. ⁴Die Regierung prüft die tatsächliche Verwertung. ⁵Auf Verlangen ist Vertretern der Regierungen bis zum Ende der Pandemie die Besichtigung der Anlagegüter zu ermöglichen.

4.6 Abschlagszahlungen und Vorschüsse

¹Die Regierungen können nach der Entscheidung über den Erstantrag nach Nr. 4.1 dem Erstattungsempfänger monatliche Vorschüsse gewähren. ²Die Erstattungsempfänger müssen der Regierung Kostenreduzierungen unverzüglich mitteilen.

4.7 Prüfungsrecht durch andere Stellen

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 BayHO durchzuführen. ²Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. ³Prüfungsrechte gemäß Satz 1 und Satz 2 dieser Nummer sind explizit in den Erstattungsbescheid als Nebenbestimmung aufzunehmen.

5. Verfahren bei Landratsämtern

Diese Richtlinie gilt mit folgenden Maßgaben zum Verfahren sinngemäß auch für Landratsämter.

5.1 Buchung der Ausgaben

Die Landratsämter verausgaben die nach dieser Richtlinie erstattungsfähigen Ausgaben direkt über das Integrierte Haushaltsverfahren (IHV) des Freistaates Bayern.

5.2 Buchungsfrist

Bis 31. Dezember 2021 sind alle Ausgaben im Staatshaushalt zu verbuchen.

5.3 Zuführung von Einnahmen und Verwertungserlösen

¹Werden nachträglich Kosten der Impfzentren erlassen oder von Dritten erstattet, sind die Einnahmen dem Staatshaushalt zuzuführen. ²Sollte der Zugriff auf die erforderlichen Haushaltsstellen weggefallen sein, ist die Regierung zu unterrichten. ³Etwaig angeschaffte

⁷ Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021 und vom 28.10.2021.

⁸ Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021 und vom 28.10.2021.

⁹ Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021 und vom 28.10.2021.

Anlagegüter sind so zu verwerten, dass sich der höchstmögliche Erlös ergibt. ⁴Die Einnahmen sind dem Staatshaushalt zuzuführen.

5.4 Dokumentation

¹Zur Errichtung und zum Betrieb der Impfzentren sind prüffähige Akten zu führen. ²Die Akten müssen insbesondere prüffähige Belege über die entstandenen Kosten wie beispielsweise bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege und Ähnliches enthalten. ³Außerdem müssen den Akten insbesondere die Erwägungen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der entstandenen Kosten entnommen werden können. ⁴Die Vorgaben der BayHO, insbesondere zur Aufbewahrung der Buchungsbelege und der zahlungsbegründenden Unterlagen, sind zu beachten.

5.5 Gemeinsame Impfzentren

Wenn ein Landratsamt und eine kreisfreie Stadt ein gemeinsames Impfzentrum betreiben, sollen die Kosten des Impfzentrums vom Landratsamt gemäß dem Verfahren nach Nr. 5 dieser Richtlinie im Staatshaushalt gebucht werden.

5.6 Delegierte Impfzentren

¹Soweit Landratsämter den Betrieb von Impfzentren an kreisangehörige Gemeinden oder andere Institutionen delegiert haben, müssen diese Institutionen die entstandenen Kosten dem Landratsamt in Rechnung stellen und können keine Erstattung nach dieser Richtlinie beantragen. ²Dies gilt auch für den Fall, dass kreisfreie Städte Dritte beauftragt haben.

5.7 Prüfungsrecht durch andere Stellen

¹Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß der Art. 88 bis 90 BayHO zu prüfen. ²Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie der Regierung sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt rückwirkend zum 9. November 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022¹⁰ außer Kraft.

Dr. Winfried Brechmann
Ministerialdirektor

¹⁰ Geändert durch Bekanntmachung vom 28.10.2021.

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen ◀

Antrag auf Gewährung einer Erstattung

für den Ausgleich der entstandenen Kosten für den Betrieb der Impfzentren und Mobilien Teams

1. Antragsteller

Name der kreisfreien Stadt

Straße, Haus-Nummer	PLZ	Ort
---------------------	-----	-----

Auskunft erteilt	Telefon	Fax
------------------	---------	-----

E-Mail

Bankverbindung

Kreditinstitut	Kontoinhaber
----------------	--------------

IBAN	BIC
------	-----

Organisation des Impfzentrums bzw. Mobilien Teams, inklusive Personaleinsatz beziehungsweise beauftragte externe Dienstleister, Öffnungszeiten

2. Sachbericht (Ergänzende Angaben soweit erforderlich auf gesondertem Blatt)

5. Kosten (Aufgliederung)

Dem Antrag ist ein Bericht beizufügen, der die entstandenen Kosten getrennt nach Kostenblöcken erläutert und begründet.

	vom Antragsteller auszufüllen		nicht vom Antragsteller auszufüllen
	Gesamtbetrag €		erstattungsfähiger Betrag € (nach Überprüfung durch die Regierung)
	netto	brutto	
Errichtungs- und Abbaukosten			
Räumlichkeiten			
Betriebsmittel und Nebenkosten			
Gerätschaften			
Verbrauchsmaterialien			
Sicherheitsdienst			
Hard- und Software, EDV-Dienstleistungen			
Externe Dienstleister			
Öffentlichkeitsarbeit			
Instandsetzungs- und Wartungskosten			
Fahrtkosten			

Amtshilfe Kosten Feuerwehr, THW, Behörden			
Beauftragung freiwilliger Hilfsorganisationen			
Kosten Ärzte			
Kosten medizinisch geschultes Assistenzpersonal			
In den Impfzentren eingesetztes Verwaltungspersonal der Kommunen für das eine Erstattung der Kosten in Höhe von 50 % in Betracht kommt ¹¹			
Sonstige Personalkosten			
Sachkosten für die Vorhaltung von Notfall-Optionen zur Wiederherstellung der vollen Kapazitäten (Standby-Betrieb) ¹²			

6. Erklärung

6.1 Mit diesem Antrag wird versichert, dass

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Impfzentren und Mobilien Teams vom 9. November 2020 bis 30. April 2022¹³ angefallen sind und mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die nicht erstattungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist,
- die Bewilligungsbehörde unverzüglich unterrichtet wird, wenn nachträglich Kosten erlassen oder von Dritten erstattet werden oder Anlagegüter veräußert werden. Die Erstattung wird rückwirkend um diesen Betrag gekürzt.

¹¹ Eingefügt durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

¹² Eingefügt durch Bekanntmachung vom 28.10.2021.

¹³ Geändert durch Bekanntmachung vom 17.06.2021 und vom 28.10.2021.

Der Antrag enthält keine der folgenden Kostengruppen (siehe Nr. 3.1 der Richtlinie):

- Personal- und Sachkosten allgemeiner Art, die auch ohne die Corona-Pandemie entstanden wären; ausgenommen hiervon ist die Erstattung der Kosten für in den Impfzentren eingesetztes Verwaltungspersonal der Kommunen in Höhe von 50 %¹⁴,
- Kosten jeder Art, soweit vom Freistaat Bayern ausreichend Vorkehrungen getroffen wurden und ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt wurden, z. B. Material, Software, Hardware etc., außer es handelt sich um eine Notbeschaffung; jeweils gegen Nachweis bzw. Begründung,
- Kosten, die im Schwerpunkt dem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns unterliegen,
- von Krankenhäusern und Seniorenheimen und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege veranlasste Maßnahmen, zum Beispiel Anschaffung von Schutzausrüstung, Beschaffung von Geräten, Einstellung von Personal,
- kalkulatorische Kosten, z. B. Miete für städtische beziehungsweise kreiseigene Gebäude und Liegenschaften, Zinsen, Abschreibungen und Ähnliches.

Es wird bestätigt, dass die angegebenen Kosten nicht durch andere Mittel ausgeglichen werden können (zum Beispiel durch die Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Krankenversicherung, KVB). Soweit mit der Erbringung der ärztlichen Leistungen an den Impfzentren und in Mobilien Teams Ärzte beauftragt wurden, die nach der Vereinbarung zwischen KVB und dem Freistaat Bayern über die Durchführung der Abrechnung im Rahmen von Impfungen gegen COVID-19 vom 4. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung (Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren) abrechnungsberechtigt sind, sind die erbrachten Leistungen von den Ärzten unmittelbar gegenüber der KVB gemäß der Abrechnungsvereinbarung-Impfzentren abzurechnen und nicht gemäß dieser Richtlinie erstattungsfähig.

6.2 Der Antrag enthält

prüffähige Belege aller im Antrag enthaltenen Kosten (in Kopie), wie beispielsweise durch die Kreisverwaltungsbehörde bestätigte Stundennachweise (Arbeitszeiterfassung), bezahlte Rechnungen, Zahlungsbelege etc.

Ort, Datum

Unterschrift, Amtsbezeichnung

Von der Regierung auszufüllen

Die aufgeführten Kosten sind bei der Errichtung oder dem Betrieb der Impfzentren oder Mobilien Teams entstanden. Die Übereinstimmung der vorgelegten Belege mit der Aufgliederung nach Nr. 3 und die rechnerische Richtigkeit werden bestätigt. Der Antrag wurde geprüft und mit dem auf einem gesonderten Blatt dargestellten Ergebnis bewertet.

Ort, Datum

Regierung

Unterschrift/Amtsbezeichnung

¹⁴ Eingefügt durch Bekanntmachung vom 17.06.2021.

